

# **SATZUNG**

## **des Celler Schloßtheater e. V.**

(Fassung nach Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 17.6.2014)

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Celler Schloßtheater e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Celle.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das kulturelle Leben auf dem Gebiet von Theater und Musik in Stadt und Landkreis Celle zu fördern.
- (2) Dazu gehören insbesondere
  - a) der Betrieb des Schloßtheaters (Hauptbühne und Studio) durch regelmäßige Theateraufführungen mit überwiegend eigenem Ensemble.
  - b) Gastspiele an anderen Spielstätten, vor allem zur Versorgung des Landkreises  
Celle
  - c) die Veranstaltung von Konzerten, insbesondere von Kammermusikkonzerten im  
Schloßtheater
  - d) Theatergespräche, Lesungen sowie die Darbietung literarischer und musikalischer  
Kleinkunst,
  - e) eine Zusammenarbeit mit anderen Bühnen und Kulturträgern.

- (3) Der Verein ist der Rechtsträger des Celler Schloßtheaters.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt nach § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht der Spielzeit. Es beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## **§ 5**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein steht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds entscheidet; als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben gewählten und drei von Stadt, Landkreis und dem Land Niedersachsen entsandten Mitgliedern (Gesamtvorstand)

(2) Der Vorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(3) Stadt und Landkreis entsenden ihren Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten Vertreter, das Land Niedersachsen eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur fachlich zuständige Vertretung auf Leitungsebene als stimmberechtigte Mitglieder in den Gesamtvorstand.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 8**

### **Wahl der Vorstandsmitglieder**

(1) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand), sowie die vier weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Intendanten/der Intendantin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen sind. Das Nähere regelt ein Organisationsstatut.

(3) Unbeschadet der Vertretungsmacht nach außen (§7 Abs. 2) sind Entscheidungen von besonderer Bedeutung und erheblicher finanzieller Tragweite dem Gesamtvorstand vorbehalten. Ihm obliegen die Wahl des Intendanten/der Intendantin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie die Entscheidung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung ihrer Verträge. Die Bestellung des Intendanten/der Intendantin bedarf der Zustimmung von Stadt und Landkreis Celle.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich findet zum Ende der Theaterspielzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) In ihr berichten

- a) ein Vorstandsmitglied über die Tätigkeit des Vorstands und die allgemeine Situation des Vereins,
- b) der Intendant/die Intendantin über die letzte Spielzeit und die zukünftige künstlerische Pläne,
- c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin über die wirtschaftliche Situation des Vereins, die Kassenlage und das Ergebnis einer Rechnungsprüfung, die jährlich vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt oder des Landkreises Celle durchgeführt wird; der Rechnungsprüfungsbericht kann vom Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung an auf der Geschäftsstelle sowie in der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorsitzende beruft zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand beruft zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn er dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) Die Einberufung geschieht durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(3) Anträge eines Mitglieds auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Angelegenheiten zur Erörterung auf die Tagesordnung setzen.

(4) Der Vorstand bestimmt, ob zur Mitgliederversammlung oder einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste, insbesondere Pressevertreter, zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Gäste zulassen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung. Zur Durchführung von Wahlen kann der Vorstand einen Wahlausschuss aus der Mitte der Mitgliederversammlung berufen.

(2) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied oder einen Bediensteten des Vereins mit der Protokoll-Führung beauftragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Stimmen werden offen durch Handzeichen abgegeben, sofern nicht die

Mitgliederversammlung schriftliche Abstimmung beschließt. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitgliedes auf schriftliche Abstimmung.

(4) Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit möglicherweise nur wegen der geringen Teilnehmerzahl nicht erreicht, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung ein, in der für den Beschluss drei Viertel der abgegebenen Stimmen genügen.

(5) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Für alle übrigen Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils am Anfang eines Geschäftsjahres fällig ist. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn
- a) die Mitgliederversammlung es nach § 12 Abs. 4 beschließt oder
  - b) der Vereinszweck nicht mehr zu erreichen ist; das gilt insbesondere dann, wenn durch Kürzung oder Wegfall der Subventionen ein regelmäßiger Spielbetrieb im Schloßtheater auf Dauer nicht mehr möglich ist.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an gemeinnützige, kulturellen Aufgaben dienende Einrichtungen in Stadt und Landkreis Celle und ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Bestimmung dieser Einrichtungen obliegt der Stadt und dem Landkreis Celle.

## **§ 14**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. September 1997 geänderte Satzung ihre Gültigkeit.

(2) Die bei Inkrafttreten der Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Zeit im Amt, für die sie gewählt worden sind.